

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Coreum GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Veranstaltungen durch den Vertragspartner in den Räumen und auf den Flächen der Coreum GmbH (nachfolgend kurz „Coreum“) in Stockstadl sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen von Coreum.

1.2. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von Coreum ausdrücklich schriftlich anerkannt.
2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag kommt durch Annahme des von Coreum abgegebenen Angebots durch den Vertragspartner zustande. Angebot und Annahme haben zu deren Wirksamkeit in Textform zu erfolgen. Schließt der Vertragspartner den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner von Coreum; der Besteller hat Coreum hierauf rechtzeitig vor Vertragsabschluss besonders hinzuweisen und Coreum Namen und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.

2.2. Coreum tritt einzig in eine Vertragsbeziehung mit dem Vertragspartner ein. Dieser ist Veranstalter gegenüber den jeweiligen Veranstaltungsteilnehmern. Zwischen Coreum und den einzelnen Teilnehmern entsteht mit Abschluss des Vertrages keine zusätzliche Vertragsbeziehung.

2.3. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.

2.4. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Coreum.
3. Leistungen, Preise, Zahlung

3.1. Coreum ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser AGB zu erbringen.

3.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise an Coreum zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen von Coreum gegenüber Dritten, soweit die Auslagen und Leistungen vertraglich vereinbart oder von dem Vertragspartner genehmigt wurden.

3.3. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassenden Kosten.

3.4. Die vereinbarten Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der von Coreum allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann Coreum den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben.

3.5. Rechnungen von Coreum sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Vertragspartner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist.

3.6. Coreum ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen; diese beträgt 50% der Auftragssumme, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Erhöht sich die Auftragsumme durch Planungsänderungen um mehr als 20%, ist Coreum berechtigt, weitere angemessene Abschlagsrechnungen zu stellen. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung gilt Ziff. V.

3.7. Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung von Coreum aufrechnen.
4. Rücktritt des Vertragspartners, Stornierung

4.1. Der geschlossene Vertrag ist für beide Seiten verbindlich. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner ist nur nach Maßgabe der folgenden Absätze möglich:

a. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

b. Im Falle des Rücktritts des Vertragspartners hat Coreum einen Anspruch auf angemessene Entschädigung.

c. Coreum hat die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Die Rücktrittspauschale beträgt bei einem Rücktritt

bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn30%

bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn75%

danach 100%

des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung - insbesondere für die Überlassung der Räumlichkeiten, des Personals für und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.

Der vertraglich vereinbarte Betrag berechnet sich nach der Anzahl der vereinbarten Teilnehmerzahl. Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird für die Pauschale das preislich niedrigste 3-Gänge Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Wurde eine Pauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist Coreum berechtigt, bei einem Rücktritt bis 60 Tage vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem späteren Rücktritt 85% der Pauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass Coreum ein geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Entschädigungspauschale.

d. Sofern Coreum die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung max. die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von Coreum zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der von Coreum ersparten Aufwendungen sowie dessen, was Coreum durch anderweitige Verwendungen der Leistungen erwirbt.

4.2. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner die gebuchten Leistungen ohne dies Coreum mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt (konkludenter Rücktritt).

4.3. Hat Coreum dem Partner eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat Coreum keinen Anspruch auf Entschädigung, insofern der Rücktritt des Vertragspartners innerhalb der vereinbarten Rücktrittsfrist erfolgt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang bei Coreum. Der Vertragspartner muss den Rücktritt schriftlich erklären.
5. Rücktritt Coreum

5.1. Sofern dem Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziff. IV Abs. 3 eingeräumt wurde, ist Coreum ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste und Kunden nach den gebuchten Räumen und Flächen vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage von Coreum die Buchung nicht endgültig bestätigt.

5.2. Ferner ist Coreum berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls a. eine in Rechnung gestellte Vorauszahlungsrechnung oder Abschlagsrechnung gemäß Ziff. III Ziff. Abs. 7 nicht spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf dem Konto von Coreum eingegangen ist b. höhere Gewalt oder andere von Coreum nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; c. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstaltungsorts oder Zwecks, gebucht werden; d. Coreum begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Coreum in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Coreum zuzurechnen ist; e. eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung im Sinne von Ziff. II Abs. 3 vorliegt; f. Coreum von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Vertragspartner fällige Forderungen von Coreum nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche von Coreum gefährdet erscheinen; g. der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren stellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat; h. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.

5.3. In den Fällen des Rücktritts gem. Ziff. V. 1 und 2 entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.
6. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

6.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Coreum bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Zahl der Teilnehmer muss Coreum spätestens fünf Werktage vor dem Veranstaltungstermin in Textform mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% bedarf der Zustimmung von Coreum.

6.2. Bei der Berechnung für Leistungen, die Coreum nach Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt (wie z.B. Speisen und Getränke), wird bei einer Erhöhung der gemeldeten und vertraglich verein-

- barten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet. Im Falle einer Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist Coreum berechtigt, die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% abzurechnen.
- 6.3. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist Coreum berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen sowie die bestätigten Räume und/oder Flächen zu ändern, es sei denn, dass dies dem Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Die Preise können von Coreum auch dann geändert werden, wenn der Vertragspartner nachträglich Änderungen der Anzahl der Teilnehmer, der Leistung von Coreum oder der Dauer der Veranstaltung wünscht und Coreum dem zustimmt. Wird ein abgrenzbarer Teil einer gebuchten Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, kann Coreum für den nicht abgerufenen Teil analog den Bestimmungen Ziff. IV Abs. 1 a) bis c) eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 6.4. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass Coreum einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen hat.
- 6.5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann Coreum zusätzliche Kosten für die Vorhaltung bzw. den zusätzlichen Aufwand von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen, es sei denn, Coreum hat die Verschiebung zu vertreten. Einen Anspruch auf Verschiebung der Anfangs-/Schlusszeiten hat der Vertragspartner nur, wenn Coreum vorher oder während der Veranstaltung durch eine hierfür autorisierte Person zugestimmt hat.
- 6.6. Bei Veranstaltungen, die über 22:00 Uhr hinausgehen, kann Coreum, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt an den Personalaufwand aufgrund Einzelnachweises abrechnen. Ferner kann Coreum aufgrund Einzelnachweises Fahrtkosten der Mitarbeiter weiterberechnen, wenn diese nach Betriebsschluss der öffentlichen Verkehrsmittel den Heimweg antreten müssen.

7. Mitbringen von Speisen und Getränken

7.1. Speisen und Getränke stellt ausschließlich Coreum durch das hausinterne Restaurant bzw. den exklusiven Catering-Partner von Coreum. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform. Coreum behält sich vor, für die mitgebrachten Speisen und Getränke eine Aufwandspauschale zu berechnen.

7.2. Der Vertragspartner trägt die volle Verantwortung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt Coreum insoweit von jeder Haftung gegenüber Dritten frei. Die mitgebrachten Speisen und Getränke müssen mindestens den lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügen.

8. Veranstaltungstechnik

8.1. Coreum hat einen Exklusiven Partner, der für die Veranstaltungstechnik verantwortlich ist. Sollte der Vertragspartner seine eigene Veranstaltungstechnik mitbringen, so stellt Coreum einen technischen Ansprechpartner zur Verfügung. Der Veranstalter hat eine gesondert zu vereinbarende Technikpauschale zu bezahlen.

8.2. Soweit Coreum für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt Coreum im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Coreum von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

8.3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes von Coreum bedarf dessen vorheriger schriftlicher Einwilligung. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Coreums gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit Coreum diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann Coreum pauschal erfassen und berechnen.

8.4. Soundchecks im Rahmen der Vorbereitung einer Veranstaltung sind grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung mit und Genehmigung durch Coreum möglich.

8.5. Der Vertragspartner ist mit Einwilligung von Coreum berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann Coreum Anschluss- und Verbindungsgebühren verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Vertragspartners entsprechende Anlagen von Coreum ungenutzt, kann eine angemessene Ausfallvergütung berechnet werden.

8.6. Coreum bemüht sich, Störungen an von Coreum zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners umgehend zu beseitigen. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit Coreum diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9. Abwicklung der Veranstaltung

9.1. Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.

9.2. Der Vertragspartner hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln. Der Vertragspartner stellt Coreum von etwaigen Forderungen, die aus der unerlaubten Nutzung der Rechte der GEMA oder Dritter entstanden sind, frei.

9.3. Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen von Coreum im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit Coreum nutzen.

10. Mitgebrachte Gegenstände

10.1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners im Veranstaltungsort. Coreum übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Coreum. Die gesetzliche Haftung nach §§ 701 ff. BGB bleibt davon unberührt.

10.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Coreum ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit Coreum abzustimmen.

10.3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf Coreum auf Kosten des Vertragspartners entfernen und einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann Coreum die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Coreum der eines höheren Schadens vorbehalten.

10.4. Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.), das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Vertragspartner entsorgt werden. Sollte der Vertragspartner Verpackungsmaterial in den Räumen zurücklassen, ist Coreum zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

11. Haftung des Vertragspartners

11.1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter verursacht werden.

11.2. Der Vertragspartner stellt Coreum von allen Schadensansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen Coreum geltend gemacht werden, soweit sie von ihm oder seinen Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der vom Vertragspartner durchgeführten Veranstaltung stehen. Coreum kann vom Vertragspartner zur Absicherung von eventuellen Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

12. Haftung von Coreum, Verjährung

12.1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Coreum auftreten, wird sich Coreum auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft, einen Mangel Coreum anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.

12.2. Weitergehende Schadensersatzansprüche - gleichgültig ob sie aus vertraglicher Mängelhaftung, aus unerlaubter Handlung oder einem sonstigen Rechtsgrund abgeleitet werden - können gegen Coreum nur geltend gemacht werden, wenn Kiesel vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Diese gilt insbesondere auch für Mängel, die bereits bei Abschluss des Vertrages bestanden. Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.3. Die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 2 S. 1 gelten allerdings nicht, soweit vertragliche Mängel oder sonstige Haftungstatbestände zu Schäden an Leben, Körper, Gesundheit (Persönenschäden) geführt haben oder seitens Coreum eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Dann haftet Coreum auch bei leichter Fahrlässigkeit.

12.4. Für eingebrachte Sachen des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter oder Zulieferer übernimmt Coreum außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit keine Haftung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Coreum GmbH

- 12.5. Soweit dem Vertragspartner ein Stellplatz auf einem Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht von Coreum. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Veranstaltungsgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet Coreum nicht, soweit Coreum nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen von Coreum. Der Schaden muss spätestens beim Verlassen des Grundstücks gegenüber Coreum geltend gemacht werden.
 - 12.6. Post und Warensendungen für den Vertragspartner und die Teilnehmer der Veranstaltung werden mit Sorgfalt behandelt. Coreum übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und - auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Coreum ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.
 - 12.7. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Coreum, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Coreum beruhen.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen immer schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
 - 13.2. Erfüllung- und Zahlungsort ist Stockstadt.
 - 13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr Ravensburg. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Ravensburg. Coreum ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners anhängig zu machen.
 - 13.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - 13.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.